



TEILREVISION DES GESETZ ÜBER DIE EINFÜHRUNG DES SCHWEIZERISCHEN ZIVILGESETZBU- CHES (EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM ZIVIL- GESETZBUCH, EG ZGB)

Bericht an den Landrat

Titel:	GESETZ ÜBER DIE EINFÜHRUNG DES SCHWEIZERISCHEN ZIVILGESETZ- BUCHES (EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM ZIVILGESETZBUCH, EG ZGB)	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Bericht an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	15.06.21
Autor:	Andreas Scheuber / Christian Blunsi / Stefanie Fisch	Status:		DruckDatum:	30.06.21
Ablage/Name:	Bericht NG 211.1 Antrag an Landrat.docx			Registratur:	2020.NWGSD.9

Inhalt

1	Ausgangslage	5
1.1	Einführung der KESB und Gesetzesänderungen	5
1.2	Leistungsauftragserweiterung	5
1.3	Grundsatzentscheid des Regierungsrats	5
1.4	Projektorganisation Teilrevision EG ZGB	6
1.4.1	Strategische Ebene: Steuergruppe	6
1.4.2	Operative Ebene: Projektgruppe	6
1.5	Externe Vernehmlassung	6
2	Grundzüge der Revision	7
2.1	Organisation des Spruchkörpers	7
2.1.1	Ausgangslage	7
2.1.2	Lösungsansatz	7
2.2	Stärkung der Verfahrensleitung	8
2.2.1	Ausgangslage	8
2.2.2	Einzelkompetenz der Verfahrensleitung	9
2.2.3	Systematische Neugliederung und Anpassung des Katalogs der Geschäfte mit Einzelzuständigkeit	9
2.2.4	Redaktionelle Anpassungen	10
2.3	Kostentragung im Kindes- und Erwachsenenschutz	10
2.3.1	Ausgangslage	10
2.3.2	Lösungsansatz	11
2.4	Ambulante Massnahmen / Nachbetreuung	12
2.4.1	Ausgangslage	12
2.4.2	Beurteilung und Verzicht auf gesetzliche Befristung	13
2.5	Verzicht auf kantonale Regelung der Amtshilfe und der Informationspflicht der KESB	13
2.6	Redaktionelle Anpassungen	14
2.7	Fazit	14
3	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	15
3.1	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)	15
3.2	Personalgesetz (PersG)	25
3.3	Betreuungsgesetz (BetrG)	25
3.4	Inkrafttreten	26
4	Voraussichtliche Änderungen von Verordnungen (zur Orientierung) 26	
4.1	Betreuungsverordnung	26
4.2	Anhang zur Regierungsratsverordnung	26
4.3	Beistandsentschädigungsverordnung (BEV)	26
5	Finanzielle Auswirkungen	26
5.1	Auswirkungen auf den Kanton	26
5.2	Auswirkungen auf die Gemeinden	27
5.3	Auswirkungen auf die Privaten	27
6	Glossar	29
7	Zeitplan EG ZGB	30

Anhang 31

1 Ausgangslage

1.1 Einführung der KESB und Gesetzesänderungen

Das kantonale Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 24. April 1988 (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1) wurde im Hinblick auf die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 19. Dezember 2008 betreffend den Erwachsenenschutz, das Personenrecht und das Kindesrecht per 1. Januar 2013 revidiert. Mit dieser Revision wurde die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geschaffen und deren Organisation geregelt. Weitere Bestimmungen regeln das Verfahren, die ambulanten Massnahmen, die fürsorgerische Unterbringung, die Kosten im Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren sowie die Entschädigung der Beistandspersonen.

Seit Einführung der KESB per 1. Januar 2013 wurden die damals in Kraft getretenen Bestimmungen über den Kindes- und Erwachsenenschutz im EG ZGB grundsätzlich nicht geändert. Mit Verabschiedung des Gesetzes über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG; NG 761.2) wurden in Art. 41 Abs. 2, Art. 42 Abs. 3 sowie in Art. 43 EG ZGB Änderungen bei der Kostentragungspflicht vorgenommen (vgl. Änderung vom 22. Oktober 2014, A 2014, 1853, A 2015, 52; in Kraft seit 1. Januar 2015). Mit der Gesetzesänderung vom 24. Oktober 2018, A 2018, 1817, 2182 erfolgte zudem die Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch über die Hinterlegungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

1.2 Leistungsauftragserweiterung

Zunächst standen der KESB insgesamt 610 Stellenprozentente zur Verfügung. Nach zweimal auf zwei Jahre befristeten Aufstockungen um jeweils 150 Stellenprozentente erweiterte der Landrat am 22. November 2017 mit der Verabschiedung des Budgets 2018 den Leistungsauftrag der KESB unbefristet um 300 Stellenprozentente. Somit stehen ihr aktuell 910 Stellenprozentente zur Verfügung.

1.3 Grundsatzentscheid des Regierungsrats

Mit Beschluss Nr. 302 vom 8. Juni 2020 beauftragte der Regierungsrat die Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD), einen Gesetzesentwurf über die Teilrevision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch auszuarbeiten. Der Regierungsrat war zum Schluss gekommen, dass massgebliche Bestimmungen die effiziente und schlanke Organisation der KESB mittlerweile erschweren, nachdem die KESB seit 8 Jahren besteht und die Arbeitsabläufe zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben standardisiert sowie laufend auf ihre Effizienz und Praxistauglichkeit hin überprüft und angepasst worden waren.

In diesem Zusammenhang sollen folglich die Bestimmungen über die Organisation der KESB, die Einzelzuständigkeit des Präsidiums betreffend gewisse Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die Kostentragung im Kindes- und Erwachsenenschutz, die ambulanten Massnahmen sowie Nachbetreuung und die Bestimmungen über die Informationspflicht der KESB gegenüber der Wohnsitzgemeinde überprüft werden. Zugleich soll das Gesetz im Hinblick auf die Notwendigkeit redaktioneller Anpassungen kontrolliert werden. Auf die inhaltlichen Grundzüge der Teilrevision des EG ZGB wird unter Kapitel 2 eingegangen.

1.4 Projektorganisation Teilrevision EG ZGB

1.4.1 Strategische Ebene: Steuergruppe

- Regierungsrätin Michèle Blöchiger, Gesundheits- und Sozialdirektorin
- Andreas Scheuber, Direktionssekretär GSD (Projektleiter; beratend)
- Christian Blunschi, Vorsteher Rechtsdienst (Gesetzesredaktor; beratend)
- Katharina Steiger, Präsidentin KESB (Mitglied Projektgruppe; beratend)

1.4.2 Operative Ebene: Projektgruppe

- Andreas Scheuber, Direktionssekretär GSD (Leitung)
- Christian Blunschi, Vorsteher Rechtsdienst (Gesetzesredaktor)
- Katharina Steiger, Präsidentin KESB
- Stefanie Fisch, Leiterin Unterstützende Dienste KESB

1.5 Externe Vernehmlassung

Folgende Fragestellungen der externen Vernehmlassung waren zentral: Organisation des Spruchkörpers, Stärkung der Verfahrensleitung, Kostentragung im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Unterstützungspflicht der Verwandten.

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die allermeisten Punkte der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Besonders unbestritten waren die Verbesserung der Organisation der KESB und die dynamische Ausgestaltung des Spruchkörpers, die Entflechtung der Aufgaben des Präsidiums und die Stärkung der Verfahrensleitung sowie die systematische Neuregelung und Anpassung des Katalogs der Geschäfte mit Einzelzuständigkeit.

Eine gewisse Uneinigkeit herrschte bei den Vernehmlassungsteilnehmenden beim Grundsatz zur Kostentragung im Kinderschutz. Die grosse Mehrheit befürwortete die Änderung, wonach der Kanton neu die amtlichen Kosten im Bereich des Kinderschutzes trägt und auf den finanziellen Rückgriff auf das Kind bzw. die Eltern grundsätzlich verzichtet wird. Es werde dadurch die Umsetzung der bestmöglichen Massnahme im Sinne des Kindeswohls gefördert. Eine Minderheit war der Auffassung, dass nach Art. 7 des Gebührengesetzes (GebG; NG 265.5) für alle Amtshandlungen amtliche Kosten zu erheben seien und kein Grund bestehe, davon abzuweichen.

Weiter gab es unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Unterstützungspflicht der Verwandten. Die Mehrheit befürwortete klar, dass die für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständige Gemeinde, welche die Kosten des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu tragen hat, weiterhin berechtigt ist, diese auf zivilrechtlichem Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend zu machen. Sie befürwortete auch, dass der Kanton neu auf diese Möglichkeit verzichtet. Befürworter brachten unter anderem vor, dass der mit der Geltendmachung der Verwandtenunterstützung entstehende Aufwand in keinem angemessenem Verhältnis zum finanziellen Ertrag stehe und dass konkurrierende Ansprüche von Gemeinden und Kanton verhindert würden. Eine Minderheit der Gemeinden hob ihre Erfahrung hervor, dass vereinzelt grosse Beträge erfolgreich geltend gemacht werden konnten. Sie war der Ansicht, dass der Kanton die Kosten auf dem zivilrechtlichen Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend machen solle.

2 Grundzüge der Revision

2.1 Organisation des Spruchkörpers

2.1.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 29 Abs. 2 EG ZGB besteht der Spruchkörper der KESB, also das Entscheidungsgremium der Behörde, derzeit aus drei ordentlichen Mitgliedern (Präsidium, Vizepräsidium und ein weiteres ordentliches Mitglied). Zudem wählt der Regierungsrat zwei Ersatzmitglieder. In der Praxis hatten zunächst ausschliesslich die ordentlichen Behördenmitglieder die Verfahrensleitung der ihnen zugeteilten Fälle inne, während die Ersatzbehördenmitglieder (je mit einem viel geringeren Pensum) nur für den Fall der Abwesenheit eines Behördenmitglieds dessen Stellvertretung übernahmen.

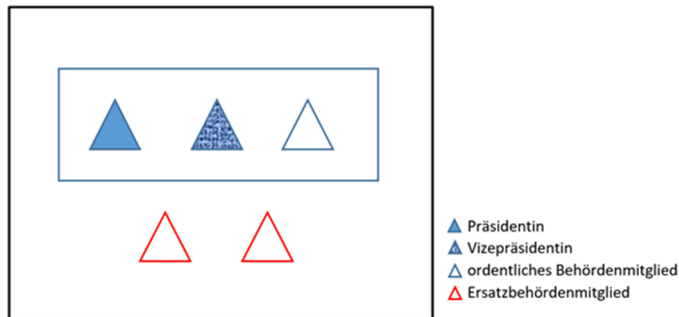
Nach der am 22. November 2017 beschlossenen Leistungsauftragserweiterung (Verabschiedung des Budgets 2018) und zusätzlich gesprochenen 300 Stellenprozente für die KESB konnten im Spruchkörper die personellen Ressourcen erhöht werden. Es ist deshalb nötig, dass eines der beiden Ersatzbehördenmitglieder sein Pensum erhöht und ebenfalls die Leitung bestimmter Verfahren übernehmen kann. Zugleich führt dies dazu, dass sich je nach Verfügbarkeit der (Ersatz)Behördenmitglieder der Spruchkörper anders zusammensetzt und nicht mehr in eigentlich gleichbleibender Besetzung tagt. Die geltende Rechtsgrundlage in Art. 29 Abs. 2 EG ZGB entspricht vor diesem Hintergrund nicht mehr den Bedürfnissen der KESB nach einer effizienten und transparenten Organisation.

2.1.2 Lösungsansatz

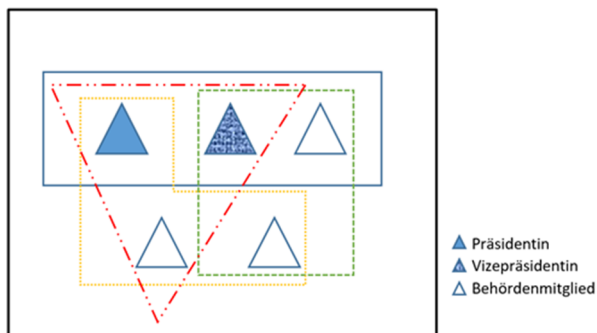
Künftig wird auf die Unterscheidung zwischen ordentlichen Behördenmitgliedern und Ersatzbehördenmitgliedern verzichtet. Gesetzlich verankert werden (weiterhin) die Kompetenz des Regierungsrats zur Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der weiteren Behördenmitglieder sowie die Mindestanzahl der zu wählenden Behördenmitglieder und die Voraussetzungen, wann der Spruchkörper entscheidungsfähig ist.

In Anwendung von Bundesrecht (Art. 440 ZGB) entscheidet der Spruchkörper im Grundsatz weiterhin in Dreierbesetzung und nur in den kantonalechtlich vorgesehenen Ausnahmefällen in Einzelzuständigkeit (vgl. Kap. 2.2). Somit setzt sich der Spruchkörper in der Regel aus drei der gewählten Behördenmitglieder zusammen.

Die aktuelle Rechtsgrundlage zielt darauf ab, dass der Spruchkörper grundsätzlich in der gleichen Zusammensetzung (drei ordentliche Behördenmitglieder) tagt. Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei Abwesenheit eines ordentlichen Behördenmitglieds, soll an dessen Stelle eines der zwei Ersatzbehördenmitglieder Einsitz nehmen. Zudem ist die Einsitznahme eines Ersatzmitgliedes erforderlich, wenn dessen Fachkenntnisse für den Entscheid relevant sind (z.B. aktuell als Ersatzmitglied gewählter Kantonsarzt). In diesen Fällen wird bereits heute vom starren Wortlaut im EG ZGB abgewichen. Dies entspricht der Konzeption des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes gemäss Bundesrecht, wonach die erforderlichen Kompetenzen im Spruchkörper vertreten sein müssen. Die künftige Regelung kommt diesen Bedürfnissen nach einer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen flexiblen Zusammensetzung des Spruchkörpers nach.



Mit dem Verzicht auf die Unterscheidung zwischen ordentlichen Behördenmitgliedern und Ersatzbehördenmitgliedern wird dieser Grundsatz durchbrochen. Der Spruchkörper setzt sich unterschiedlich zusammen bzw. die Besetzung ist im Rahmen der gesetzlich notwendigen Voraussetzungen variabel.



Eine solche Regelung ermöglicht erstens eine situative Zusammensetzung des Spruchkörpers unter Berücksichtigung von Verfügbarkeit der Behördenmitglieder und der idealerweise vertretenen Fachrichtung im Spruchkörper (z.B. Medizin bei der fürsorgerischen Unterbringung infolge einer psychischen Erkrankung). Zweitens entspricht sie den bundesrechtlichen Vorgaben nach Art. 440 Abs. 2 ZGB, wonach die KESB ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern fällt und die Kantone für

bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen können. Und drittens ermöglicht sie der Leitung der KESB, auch künftige (wandelbare) betriebliche Bedürfnisse, z.B. in der Personalplanung, ausreichend zu berücksichtigen.

Das Präsidium entscheidet, welche Behördenmitglieder in Geschäftsfällen im Spruchkörper (Dreierbesetzung) Einsitz nehmen. Neben der Verfügbarkeit ist insbesondere auf die fachlich erforderlichen Kenntnisse (Medizin, Recht usw.) Rücksicht zu nehmen. Ob im Einzelfall – trotz Einzelkompetenz – ein Entscheid in Dreierbesetzung erforderlich ist, hat hingegen die Verfahrensleitung zu entscheiden (vgl. unten Kap. 3.2).

2.2 Stärkung der Verfahrensleitung

2.2.1 Ausgangslage

Nach Art. 440 Abs. 2 ZGB fällt die KESB ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen. Davon hat der Kanton Nidwalden bereits Gebrauch gemacht und in Art. 30 EG ZGB gewisse Geschäfte des Erwachsenenschutzes (Abs. 1) und des Kindesschutzes (Abs. 2) der Einzelzuständigkeit des Präsidiums zugewiesen. Davon erfasst werden einerseits Entscheide in der Sache wie z.B. im Kindesschutz die Genehmigung von Unterhaltsverträgen für minderjährige Kinder (Abs. 1 Ziff. 2) oder die Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Abs. 1 Ziff. 14). Beispiele für Entscheide in der Sache betreffend den Erwachsenenschutz sind die Validierung von Vorsorgeaufträgen (Abs. 2 Ziff. 1) oder die Prüfung der von Beistandspersonen für ihre Klientinnen und Klienten erstellten Rechnungen (Abs. 2 Ziff. 6). Andererseits fallen gemäss geltender Regelung auch verfahrensleitende Entscheide in die Einzelzuständigkeit des Präsidiums, wie z.B. die Gewährung des Akteneinsichtsrechts (Abs. 2 Ziff. 10).

Die aktuelle Regelung lässt unberücksichtigt, dass die Leitung der Verfahren bei der KESB in der Praxis nicht ausschliesslich dem Präsidium zukommt, sondern auch anderen Behördenmitgliedern. Das massgebliche Wissen im konkreten Fall liegt denn auch in erster Linie beim verfahrensleitenden Behördenmitglied und nicht primär beim Präsidium, soweit nicht diesem die Verfahrensleitung zugeteilt worden ist.

Weiter kann festgestellt werden, dass gewisse Geschäfte, die gleichermassen im Kindes- und Erwachsenenschutz vorkommen, z.B. die Prüfung und Genehmigung von Rechnungen oder die Gewährung des Akteneinsichtsrechts, betreffend die Entscheidungskompetenz unterschiedlich behandelt werden. So werden diese nur im Erwachsenenschutz der Entscheidungskompetenz des Präsidiums zugerechnet, nicht aber im Kinderschutz. Sachliche Gründe hierfür sind nicht ersichtlich.

2.2.2 Einzelkompetenz der Verfahrensleitung

Die vorliegende Revision von Art. 30 EG ZGB zielt darauf ab, mittels Stärkung der Verfahrensleitung und gleichzeitiger Entlastung des Präsidiums eine sachdienliche und effiziente Besorgung der Geschäfte der KESB zu ermöglichen. Indem neu bestimmte Geschäfte nicht mehr in die Einzelzuständigkeit des Präsidiums, sondern in die Einzelzuständigkeit des verfahrensleitenden Behördenmitglieds fallen, wird die Entscheidungskompetenz dort angesiedelt, wo aufgrund der zu leistenden Vorarbeit (z.B. Kontakte mit den betroffenen Personen, Abklärung von verfügbaren Angeboten zur Unterstützung) das nötige Wissen im konkreten Fall bereits vorhanden ist. Hierdurch können Doppelspurigkeiten vermieden und Ressourcen schonend eingesetzt werden. Das Präsidium wird um diese Geschäfte entlastet. Dem Präsidium kommen weiterhin die Verfahrensleitung der ihm zugeteilten Fälle sowie die Verantwortung für die operative und strategische Gesamtleitung der KESB zu.

Kommt die Einzelzuständigkeit nicht mehr dem Präsidium, sondern dem jeweils verfahrensleitenden Behördenmitglied zu, so fallen die tatsächlich ausgeübte Verfahrensleitung in der Praxis mit der rechtlichen Entscheidungskompetenz im Streitfall nicht auseinander. Dies schafft Klarheit und Transparenz für die betroffenen Personen, aber auch für die Behördenmitglieder und Mitarbeitenden der KESB. Die Unterscheidung von Sachentscheiden und verfahrensleitenden Entscheiden im Zusammenhang mit der Einzelkompetenz fällt dadurch weniger ins Gewicht.

2.2.3 Systematische Neugliederung und Anpassung des Katalogs der Geschäfte mit Einzelzuständigkeit

Im Weiteren wird im Hinblick auf die Vollständigkeit und Übersichtlichkeit die Systematik von Art. 30 EG ZGB angepasst. Um den Artikel möglichst schlank zu behalten, sollen insbesondere Wiederholungen vermieden werden. Es wird deshalb ein neuer Absatz geschaffen, in welchem Geschäfte aufgeführt werden, die gleichermassen im Kindes- und Erwachsenenschutz zu beurteilen sind und in die Einzelzuständigkeit der Verfahrensleitung fallen.

Weiter wird der Katalog der Geschäfte, die in Einzelzuständigkeit zu entscheiden sind, inhaltlich angepasst. Der Katalog in Art. 30b nEG ZGB wurde gestützt auf folgende Kriterien erstellt:

- Eingriffsintensität einer Massnahme;
- Ermessensspielraum des Entscheidungsgremiums;
- Dringlichkeit;
- Sachliche Einheit, welche gewisse Geschäfte in der Praxis bilden.

Als Beispiel ist hier die Entlassung einer Beistandsperson nach Art. 422 f. ZGB zu nennen. Diese zieht unweigerlich die Ernennung einer neuen Beistandsperson (vgl. Art. 400 ZGB) nach sich. Diese beiden Geschäfte ergehen deshalb in der Praxis in den überwiegenden Fällen in einem und demselben Entscheid. Es macht deshalb Sinn, dass beide Geschäfte in derselben Kompetenz erfolgen.

Zur Sicherstellung der Effizienz dürfen Geschäfte in der Einzelzuständigkeit auch in Dreierbesetzung entschieden werden (vgl. Art. 30a Abs. 2 nEG ZGB). Ist im Rahmen eines Entscheides, der zwingend in Dreierbesetzung zu erlassen ist, zusätzlich ein Entscheid erforderlich, der auch durch die Verfahrensleitung ergehen dürfte, kann der Spruchkörper beide Entscheide gleichzeitig treffen. Dadurch kann ein effizientes Verfahren sichergestellt werden.

2.2.4 Redaktionelle Anpassungen

Im Zusammenhang mit den genannten materiellen Revisionsanliegen betreffend Art. 30 EG ZGB wurden zugleich redaktionelle Anpassungen vorgenommen und Verweise auf falsche oder gar nicht mehr bestehende Gesetzesartikel korrigiert.

2.3 Kostentragung im Kindes- und Erwachsenenschutz

2.3.1 Ausgangslage

2.3.1.1 Grundsatz

Gemäss geltenden Art. 41 und 42 EG ZGB hat die KESB im Kindes- und Erwachsenenschutz gleichermassen amtliche Kosten und Massnahmenkosten zu erheben. Diese Kosten sind grundsätzlich der betroffenen erwachsenen Person bzw. den Eltern oder dem Kind aufzuerlegen. Bei Massnahmen, die vom Geltungsbereich des Gesetzes über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG; NG 761.2) erfasst sind, haben die betroffenen Personen bzw. die unterstützungspflichtigen Personen indessen bereits heute bloss einen Kostenanteil (Eigenleistung und individuelle Nebenkosten) zu tragen.

2.3.1.2 Mittellosigkeit

Verfügen die kostenpflichtigen Personen nicht über hinreichende finanzielle Mittel (Mittellosigkeit), geht ihr Kostenanteil zu Lasten des Kantons. Die Gemeinde hat jedoch in der Regel einen Kostenanteil zu tragen (vgl. Art. 43 EG ZGB):

- Sind die Massnahmen vom Geltungsbereich des Betreuungsgesetzes erfasst, richtet sich die Kostenbeteiligung der Gemeinde bei Mittellosigkeit nach der Betreuungsgesetzgebung. Die für die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetzgebung zuständige Gemeinde hat die Eigenleistung und die individuellen Nebenkosten zu bevorschussen (Art. 24 Abs. 4 BetrG).
- Ausserhalb des Anwendungsbereichs des Betreuungsgesetzes hat sich die Gemeinde bei Mittellosigkeit der betroffenen bzw. unterstützungspflichtigen Personen mit einem Kostenanteil an stationären Massnahmen zu beteiligen. Der Regierungsrat legt diesen Kostenanteil sinngemäss nach der Betreuungsgesetzgebung fest. Nur bei ambulanten Massnahmen, die nicht unter das Betreuungsgesetz fallen, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Der Kanton und die Gemeinden können gestützt auf Art. 328 ZGB über die Verwandtenunterstützung Rückgriff auf unterstützungspflichtige Verwandte nehmen.

2.3.1.3 Gefährdung der konstruktiven Zusammenarbeit im Kindesschutzverfahren

Erfolgt die Finanzierung von Schutzmassnahmen nicht über das Betreuungsgesetz, stellen insbesondere im Kindesschutz die Abklärung der finanziellen Leistungsfähigkeit und die allfällige Auferlegung der amtlichen Kosten sowie Massnahmenkosten eine (zusätzliche) finanzielle Belastung der Familien dar.

Im Bereich des Kindesschutzes ist es besonders wichtig, die Eltern und ein allfällig grösseres Familiensystem im Hinblick auf das Kindeswohl zur konstruktiven Zusammenarbeit untereinander und mit den involvierten Fachpersonen zu gewinnen. In der Praxis wird dies durch die möglichen finanziellen Folgen des Einschreitens der KESB und der angeordneten Massnahmen erschwert. Oder ein bestehender Konflikt zwischen den Eltern, der zum Einschreiten der KESB geführt hatte, wird durch die finanziellen Folgen verstärkt, was Boden für gegenseitige Be- und Anschuldigungen der Eltern bietet. Mit anderen Worten gibt es Situationen, in denen Eltern den bestehenden Konflikt auf Elternebene z.B. bezüglich divergierender Erziehungsstile oder unterschiedlicher Vorstellungen betreffend Kontakt zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil zusätzlich bei der Frage nach der Kostentragung austragen. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass das Kind noch stärker in den elterlichen Konflikt involviert wird und der Loyalitätskonflikt verstärkt wird, in welchem es sich befindet. Oder aber gewisse Elternteile verweigern oder behindern die konstruktive Zusammenarbeit mit der Beistandsperson und dem anderen Elternteil im Wissen darum, dass sie die durch die Beistandschaft oder das Einschreiten der KESB anfallenden Kosten übernehmen müssen. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass eine einvernehmliche Lösung in der Hauptsache (z.B. Besuchsrecht) zwischen den Eltern unter anderem aufgrund der Kostenfrage nicht zustande kommt.

2.3.2 Lösungsansatz

2.3.2.1 Kindesschutz

Die vorliegende Regelung der Kostentragung im Kindesschutz bezweckt an erster Stelle die Verbesserung des Kindeswohls. Der Fokus der betroffenen Familie soll von der Frage nach der Kostentragung gelöst und auf die konstruktive Zusammenarbeit mit der KESB, den Beistandspersonen und anderen Fachpersonen und Fachstellen gerichtet werden. Die betroffenen Familien sollen motiviert werden, mit Unterstützung an der Verbesserung der Situation zugunsten des Kindes zu arbeiten.

Die Ausgestaltung der neuen gesetzlichen Regelung richtet sich nach den folgenden Prinzipien:

- Finanzielle Entlastung der Eltern.
- Finanzielle Entlastung des Kindes.
- Die Regelung der Kostentragung erfolgt unabhängig von einem allfälligen Verschulden der unterstützungspflichtigen Personen an der Kindeswohlgefährdung. In der Praxis ist es kaum möglich, das Verschulden einer Person zuzuordnen.
- Familien, die von sich aus oder mit Unterstützung der KESB, von Beistandspersonen oder anderer Fachstellen im freiwilligen Rahmen kostenpflichtige Unterstützungsangebote (z.B. sozialpädagogische Familienberatung oder Unterbringung eines Kindes bei einer Pflegefamilie) in Anspruch nehmen, werden im Vergleich zu Familien, die erst aufgrund einer behördlichen Massnahme handeln (z.B. infolge einer Weisung), finanziell nicht benachteiligt.
- Die Betreuungsgesetzgebung wird beibehalten.
- Keine finanzielle Besserstellung bei der Kostentragung von ambulanten und stationären Massnahmen, die mangels Anerkennung nicht unter das Betreuungsgesetz fallen, im Vergleich zu ambulanten und stationären Massnahmen, die infolge entsprechender Anerkennung in den Anwendungsbereich der Betreuungsgesetzgebung fallen.
- Die Regelung führt zu keinem Missverhältnis zwischen Aufwand seitens der Behörden und den in Frage stehenden Kosten (z.B. bei Geltendmachung der Verwandtenunterstützung).

Unter Berücksichtigung der genannten Prinzipien wird mit folgenden Änderungen und Massnahmen das eingangs definierte Ziel umgesetzt:

- Neu gehen die amtlichen Kosten im Bereich des Kindesschutzes zulasten des Kantons.

- Neu trägt der Kanton im Bereich des Kindesschutzes die Kosten für die Einsetzung von Vormundinnen und Vormunden bzw. von Beistandspersonen einschliesslich die Entschädigung für die Mandatsführung.
- Auf den finanziellen Rückgriff auf das Kind wird verzichtet, wenn die unterhaltspflichtigen Personen nicht in der Lage sind, die anfallenden Kostenanteile zu tragen (vgl. Art. 42 Abs. 2 EG ZGB).
- Die unterstützungspflichtigen Personen tragen in sinngemässer Anwendung der Betreuungsgesetzgebung neu auch bei ambulanten und stationären Massnahmen, die z.B. mangels Anerkennung nicht in den Anwendungsbereich der Betreuungsgesetzgebung fallen, einen Anteil an die anfallenden Kosten. Sind sie mittellos, haben die für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinden den Anteil wie bisher zu übernehmen.
- Der Kanton verzichtet darauf, die von ihm übernommenen Kosten auf dem zivilrechtlichen Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend zu machen (vgl. Art. 43 Abs. 3 EG ZGB). Primär sollen die Gemeinden die Eigenleistung und die individuellen Nebenkosten gestützt auf Art. 328 ZGB geltend machen können. Konkurrenzierende Ansprüche gegenüber den Verwandten zwischen den Gemeinden und dem Kanton werden verhindert.

Daraus ergibt sich das im **Anhang** angefügte Schema mit der grafischen Darstellung der Kostenverteilung im Kindesschutz (amtliche Kosten, Entschädigung von Vormundinnen/Vormunden bzw. Beistandspersonen, ambulante und stationäre Massnahmen) auf die zur Unterstützung verpflichteten Personen (Eltern des Kindes), den Kanton und auf die für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständige Gemeinde.

2.3.2.2 Erwachsenenenschutz

Die bestehende Regelung der Kostentragung im Erwachsenenenschutz soll dem Grundsatz nach nicht verändert werden. Vielmehr sollen der Wortlaut und die Gesetzessystematik den Bestimmungen betreffend den Kindesschutz angeglichen werden. Inhaltliche Änderungen erfolgen ausschliesslich in zwei Punkten:

- Bei Mittellosigkeit der betroffenen Person trägt grundsätzlich weiterhin der Kanton die Kosten. Die betroffene Person hat in sinngemässer Anwendung der Betreuungsgesetzgebung jedoch neu auch bei ambulanten Massnahmen einen Eigenanteil (einschliesslich Nebenkosten) bei der für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständigen Gemeinde geltend zu machen. Ein sachlicher Grund zur bisherigen Differenzierung zwischen ambulanten und stationären Massnahmen ist nicht ersichtlich. Diese Änderung wird keine spürbaren finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden haben.
- Der Kanton verzichtet darauf, die von ihm übernommenen Kosten auf dem zivilrechtlichen Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend zu machen (vgl. Art. 43 Abs. 3 EG ZGB). Es gibt keine sachlichen Gründe für eine andere Regelung als im Kindesschutzverfahren (vgl. oben Ziff. 3.3.2.1).

Daraus ergibt sich das im **Anhang** angefügte Schema mit der grafischen Darstellung der Kostenverteilung im Erwachsenenenschutz (amtliche Kosten, Entschädigung von Beistandspersonen, ambulante und stationäre Massnahmen) auf die betroffene Person, den Kanton und auf die für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständige Gemeinde.

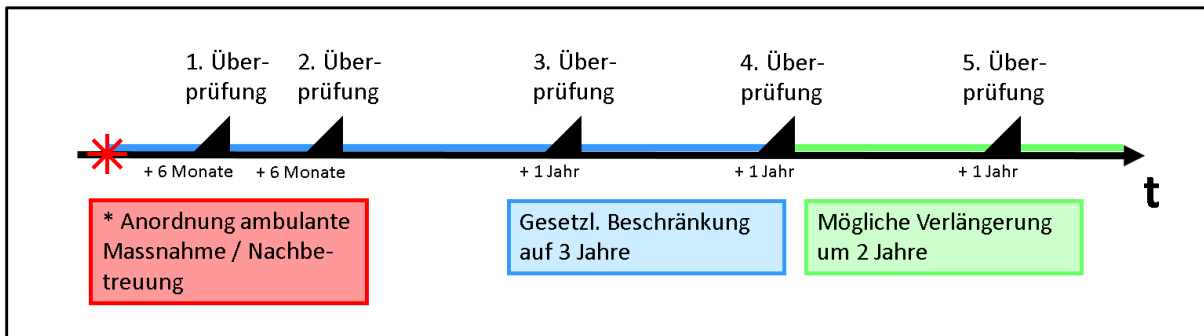
2.4 Ambulante Massnahmen / Nachbetreuung

2.4.1 Ausgangslage

Art. 437 ZGB verpflichtet die Kantone, die Nachbetreuung zu einer fürsorgerischen Unterbringung zu regeln (Abs. 1). Die Kantone können ambulante Massnahmen vorsehen (Abs. 2). Von dieser Gesetzgebungskompetenz hat der Kanton Nidwalden Gebrauch gemacht. In Art. 38

und Art. 40 sieht das EG ZGB die Möglichkeit vor, ambulante Massnahmen und Massnahmen der Nachbetreuung zu einer fürsorgerischen Unterbringung anzuordnen.

Die KESB ist nach Art. 38 Abs. 3 EG ZGB gesetzlich verpflichtet, die angeordneten Massnahmen im Sinne von Art. 431 ZGB periodisch zu überprüfen. Die erste periodische Überprüfung hat spätestens sechs Monate nach Beginn der ambulanten Massnahme zu erfolgen, sodann nochmals nach sechs Monaten nach der ersten Überprüfung und in der Folge so oft wie nötig, jedoch mindestens einmal pro Jahr (vgl. Art. 431 ZGB). Gleichzeitig hat der kantonale Gesetzgeber die Massnahmen auf drei Jahre befristet, wobei diese jeweils um zwei Jahre verlängert werden können (Art. 38 Abs. 2 EG ZGB).



2.4.2 Beurteilung und Verzicht auf gesetzliche Befristung

Das Intervall der nötigen Überprüfung im Sinne von Art. 431 ZGB ist kürzer als die gesetzliche Befristung der ambulanten Massnahmen bzw. der Nachbetreuungsmassnahmen gemäss kantonaler Regelung. Im Rahmen der vorgeschriebenen periodischen Überprüfung hat die KESB jeweils zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Massnahmen, insbesondere deren Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit, noch immer vorliegen. Somit unterscheidet sich die periodische Überprüfung in ihrem Gegenstand nicht von der Prüfung einer allfälligen Verlängerung der Massnahmen. Zudem hat die KESB bei Veränderung der massgeblichen Verhältnisse die Massnahmen jederzeit, das heisst auch ausserhalb der periodischen Überprüfung, zu überprüfen und wenn nötig anzupassen oder aufzuheben. Vor diesem Hintergrund bringt die gesetzliche Befristung auf drei Jahre im kantonalen Recht und die damit zusammenhängende mögliche, mehrmalige Verlängerung um jeweils weitere zwei Jahre der betroffenen Person keinen Mehrwert. Vielmehr verunsichert diese den juristischen Laien.

Die Befristung der ambulanten Massnahmen und der Massnahmen der Nachbetreuung sind folglich aufzuheben. Der Schutz der betroffenen Person, welche mit der gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Überprüfung erreicht wird, ist infolge des kürzeren Überprüfungsintervalls umfassender als jener der gesetzlichen Befristung mit Verlängerungsmöglichkeit. Es wird ausschliesslich an der Pflicht zur periodischen Überprüfung der ambulanten Massnahmen und der Massnahmen der Nachbetreuung im Sinne von Art. 431 ZGB festgehalten.

2.5 Verzicht auf kantonale Regelung der Amtshilfe und der Informationspflicht der KESB

Das geltende Bundesrecht regelt in Art. 449c ZGB die Pflicht der KESB zur Mitteilung an das Zivilstandsamt in zwei Fällen:

- Wenn die KESB für eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit eine umfassende Beistandschaft errichtet.
- Wenn für eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit ein Vorsorgeauftrag wirksam wird.

Darüber hinaus ist die KESB gemäss Art. 35 Abs. 2 EG ZGB verpflichtet, die Gemeinde am Wohnsitz der betroffenen Person über die Anordnung und Aufhebung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen zu informieren. Das geltende kantonale Recht statuiert demnach eine uneingeschränkte Mitteilungspflicht der KESB unabhängig davon, ob die Gemeinde die Information benötigt oder nicht. Die Information erfolgt gemäss Wortlaut auch unabhängig von den im Einzelfall überwiegenden Interessen der betroffenen Personen nach Geheimhaltung. Die kantonale Informationspflicht gegenüber den Gemeinden fusst gedanklich auf der damaligen Abschaffung der kommunalen Vormundschaftsbehörden und der Einführung der KESB.

Der Bundesgesetzgeber hat im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die reibungslose Abwicklung der Amtsgeschäfte derjenigen Behörden, die auf die betreffenden Informationen angewiesen sind, beschlossen, eine umfassende Regelung der Mitteilungspflicht der KESB in Art. 449c ZGB aufzunehmen. Dieser Artikel ist verabschiedet, aber das Inkrafttreten ist noch pending. Der nArt. 449c ZGB regelt, welche Entscheide über die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen die KESB dem Zivilstandsamt, der Wohnsitzgemeinde, dem Betreibungsamt, dem Grundbuchamt sowie der ausstellenden Behörde nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001 mitteilt. Angesichts dieser weitreichenden und dennoch detaillierteren Regelung der Mitteilungspflicht besteht für eine kantonale Regelung kein Raum mehr. Zudem geht die generelle Pflicht zur Mitteilung von Anordnungen und Aufhebungen von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen an die Wohnsitzgemeinde über das Ziel der reibungslosen Abwicklung der Amtsgeschäfte hinaus. So stellt beispielsweise die behördliche Weisung der KESB an Kindseltern, zum Schutz des Kindeswohls an einem bestimmten Kurs teilzunehmen, zwar eine Kindesschutzmassnahme dar, hat aber auf die Tätigkeit der Wohnsitzgemeinde keinerlei Auswirkungen. Deshalb ist eine solche Mitteilungspflicht weder mit dem übergeordneten Recht vereinbar noch verhältnismässig. Abs. 2 von Art. 35 EG ZGB ist demnach mit Inkrafttreten der neuen Regelung der Mitteilungspflicht auf Bundesebene ersatzlos aufzuheben.

Weiter ist Abs. 1 von Art. 35 EG ZGB rein deklaratorischer Natur. Darin wird wiederholt, was gemäss Art. 448 Abs. 4 ZGB bereits von Bundesrecht wegen gilt. Im Sinne einer schlanken und übersichtlichen Gesetzgebung ist zeitgleich auch Abs. 1 von Art. 35 EG ZGB aufzuheben.

2.6 Redaktionelle Anpassungen

Es kann festgestellt werden, dass das EG ZGB des Kantons Nidwalden punktuell Begriffe verwendet, die noch aus der Zeit vor der Änderung des ZGB vom 19. Dezember 2008 betreffend den Erwachsenenschutz, das Personenrecht und das Kindesrecht stammen. Die vorliegende Teilrevision des EG ZGB bietet die Möglichkeit, die teilweise stigmatisierenden Begriffe dem Bundesrecht anzupassen, wie es seit Januar 2013 in Kraft ist (wie z.B. neu geistige Behinderung statt geistesschwach bzw. psychische Störung statt geisteskrank, vgl. Art. 7 Ziff. 5 EG ZGB und Art. 333 ZGB). Andere Anpassungen werden im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und leichteren Verständlichkeit des EG ZGB vorgenommen. So spricht das EG ZGB von der Amtsbeistandschaft, obwohl die entsprechende Abteilung der kantonalen Gesundheits- und Sozialdirektion unter dem Namen Berufsbeistandschaft auftritt (vgl. Art. 31 EG ZGB). Oder das EG ZGB verweist auf die aus dem alten Vormundschaftsrecht stammenden Rechtsinstitute, wie z.B. in Art. 76 Ziff. 2 mit der Nennung der Beiratschaft. Folglich sind im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes redaktionelle Anpassungen des EG ZGB vorzunehmen.

2.7 Fazit

Die KESB besteht nunmehr seit mehr als 8 Jahren. Die Arbeitsabläufe zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der KESB wurden standardisiert sowie laufend auf ihre Effizienz und Praxistauglichkeit hin überprüft und angepasst. Es ist nun notwendig, die massgeblichen kantonalen Gesetzesbestimmungen anzupassen. Die vorliegende Teilrevision des EG ZGB und

dessen Abschnitt über den Kindes- und Erwachsenenschutz ergänzen die bestehenden Bestimmungen. Die gewählte Systematik ist sachlogisch und übersichtlich. Dies trägt zur leichteren Verständlichkeit bei und ist einfacher lesbar.

Weiter fördert die Teilrevision eine effiziente und schlanke Organisation sowie eine qualitativ hochstehende Aufgabenerfüllung durch die KESB. Vorhandene Ressourcen können zugunsten der betroffenen Personen schonend eingesetzt werden. Insbesondere die Interessen der gefährdeten Kinder werden infolge der finanziellen Entlastung der Familien gestärkt.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

3.1 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN

B. Verwaltungsbehörden und Amtsstellen

Art. 7 Gemeinderat

Ziff. 5 Ziff. 5 von Art. 7 EG ZGB definiert die zuständige Behörde gemäss Art. 333 Abs. 3 ZGB, welche die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, wenn ein Hausgenosse mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Störung sich selbst oder andere gefährdet oder daraus ein Schaden erwächst (vgl. Art. 333 Abs. 2 ZGB). Bis vor Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes per 1. Januar 2013 war es Aufgabe der Gemeinden, eine Vormundschaftsbehörde zu führen. Funktional kam die Entscheidkompetenz gemäss Art. 7 Ziff. 5 EG ZGB dem Gemeinderat zu. Die Aufgabe des Kindes- und Erwachsenenschutzes nimmt seit 1. Januar 2013 die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wahr. Infolgedessen erübrigt sich die Regelung von Ziff. 5 und ist deshalb ersatzlos auszuheben.

III. ORGANISATORISCHE VORSCHRIFTEN UND KANTONALES RECHT

D. Kindes- und Erwachsenenschutz

1. Organisation

Art. 29 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 1. Aufgaben, Zusammensetzung

Abs. 2 Aus den in Kap. 2.1 genannten Gründen wird neu auf die gesetzliche Unterscheidung zwischen ordentlichen Behördenmitgliedern und Ersatzbehördenmitgliedern verzichtet. Vielmehr soll das Präsidium im Rahmen der allgemeinen Geschäftsleitung (vgl. Art. 30 Abs. 1 Ziff. 1 nEG ZGB und Art. 30b Abs. 1 nEG ZGB) und im Rahmen seiner Verantwortung für eine sachgerechte und effiziente Organisation der KESB darüber entscheiden, welche Behördenmitglieder Verfahren leiten oder nicht (z.B. aufgrund ihres Anstellungspensums). Diese Unterscheidung wird folglich neu nicht mehr auf Gesetzesstufe festgehalten. Sie stellt vielmehr eine organisatorische und personalpolitische Entscheidung dar.

Auf die fixe Definition der Anzahl zu wählender Behördenmitglieder wird bewusst verzichtet, um auch künftig personalpolitisch im Hinblick auf mögliche gesellschaftliche oder organisatorische Veränderungen (z.B. Zuweisung von neuen Aufgaben an die KESB) flexibel zu bleiben. Die Mindestanzahl an Behördenmitgliedern wird

jedoch gesetzlich festgesetzt. Die Wahl von insgesamt mindestens 5 Behördenmitgliedern (inkl. Präsidium und Vizepräsidium) ist notwendig, um die Geschäftsfähigkeit der KESB reibungslos sicherzustellen (Dreierbesetzung, Regelung der Stellvertretung usw.).

Der Regierungsrat wählt wie bis anhin die Behördenmitglieder der KESB (einschliesslich Präsidium und Vizepräsidium). Er ist dabei an die durch den Landrat zur Verfügung gestellte Lohnsumme gebunden. Die Lohnsumme bzw. der Leistungsauftrag ist bei der Festlegung der Anzahl der zu wählenden Behördenmitglieder und der zuzuteilenden Stellenprozente zu berücksichtigen.

Art. 30 Präsidium

Neu wird die Einzelzuständigkeit für gewisse Geschäfte nicht mehr dem Präsidium, sondern dem jeweiligen verfahrensleitenden Behördenmitglied zugewiesen (vgl. Art. 30b nEG ZGB; vgl. Kap. 3.2). In materieller Hinsicht kann dies zu einer Einschränkung der Kompetenzen des Präsidiums führen, da dieses nicht mehr zwingend für die Entscheide in Einzelzuständigkeit verantwortlich ist. Jedoch wird die KESB operativ und strategisch weiterhin durch das Präsidium geleitet. Deshalb sind die von der Verfahrensleitung losgelösten Kompetenzen des Präsidiums analog der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation gesetzlich zu umschreiben.

Die vier Hauptverantwortungsbereiche des Präsidiums werden in Ziff. 1-4 von Art. 30 Abs. 1 nEG ZGB festgehalten. Inhaltlich unterscheiden sich diese nicht von der bisher gelebten Organisationsstruktur der KESB, vielmehr wird diese gesetzlich verankert und die Verantwortlichkeit des Präsidiums in Abgrenzung zu den anderen Behördenmitgliedern definiert. Gleiches gilt für den neuen Abs. 2 von Art. 30 nEG ZGB. Die bisherige Praxis wird weitergeführt, wonach das Vizepräsidium bei Bedarf (z.B. Ferien- oder Krankheitsabwesenheit des Präsidiums) die Stellvertretung des Präsidiums übernimmt. Ausserhalb der Stellvertretung kommen dem Vizepräsidium keine betrieblichen oder personellen Führungsaufgaben zu.

Die Weisungsbefugnis in Abs. 1 Ziff. 3 beschränkt sich auf allgemeine Vorgaben zu Verfahren und Entscheiden. Dadurch sollen eine Standardisierung der Prozesse und eine kohärente Rechtspraxis sichergestellt werden. Im konkreten Verfahren entscheidet die jeweilige Verfahrensleitung bzw. der Spruchkörper. Die Weisungsbefugnis wurde bewusst dem Präsidium als leitende Person und nicht der Gesamtbehörde zugewiesen. Selbstverständlich wird bei der Ausarbeitung der Weisungen die Partizipation der anderen Behördenmitglieder angestrebt.

Art. 30a 3. Entscheide

Abs. 1 Der Spruchkörper der KESB muss gemäss Art. 440 Abs. 2 ZGB aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Es wäre denkbar, in der kantonalen Einführungsgesetzgebung einen Spruchkörper vorzusehen, der mehr als drei Mitglieder umfasst. Davon hat der kantonale Gesetzgeber in Nidwalden bis anhin abgesehen. Dies soll auch weiterhin gelten. Mit Art. 30a Abs. 1 nEG ZGB wird dies klargestellt.

Abs. 2 Die Verfahrensleitung ist befugt, in gesetzlich definierten Fällen Entscheide in Einerbesetzung zu treffen (vgl. Art. 30b nEG ZGB). Auch solche Entscheide dürfen in Dreierbesetzung erlassen werden. Einerseits kann es sachgerecht sein, wenn im Rahmen eines Entscheids des Spruchkörpers (Dreierbesetzung) gleichzeitig über ein zusammenhängendes Geschäft entschieden wird, das gesetzlich der Verfahrensleitung zugewiesen ist. Andererseits können auch bestimmte verfahrens-

leitende Entscheide, wie z.B. die Einweisung der betroffenen Person in eine Einrichtung zur psychiatrischen Begutachtung, mit einem starken Eingriff in die Persönlichkeit der betroffenen Person verbunden sein. Aus diesem Grund ist es angezeigt, dem Spruchkörper die Möglichkeit einzuräumen, im Einzelfall ein Geschäft, das auch in Einzelkompetenz der Verfahrensleitung entschieden werden könnte (vgl. Art. 30a Abs. 2 nEG ZGB), im Einzelfall in Dreierbesetzung zu beraten und zu entscheiden.

Abs. 3 Die Verfahrensleitung leitet das Verfahren. Sie ist mit dem jeweiligen Geschäft vertraut und kann beurteilen, welche Anordnungen usw. erforderlich sind. Dementsprechend hat die Verfahrensleitung auch zu entscheiden, wann ein Entscheid in Dreierbesetzung erforderlich ist. Es würde der effizienten Verfahrensleitung widersprechen, wenn dieser Entscheid immer durch das Präsidium, das teilweise nicht in das Verfahren involviert ist, gefällt werden müsste.

Die Festlegung der Zusammensetzung des Spruchkörpers ist demgegenüber weiterhin Sache des Präsidiums. Die ordnungsgemässe und fachlich ausgewogene Zusammensetzung der Behörde ist eine zentrale Aufgabe, die nach einheitlichen Kriterien erfolgen muss. Es wäre für einen einheitlichen Vollzug nicht zweckmässig, wenn die für Zusammensetzung des Spruchkörpers die Verfahrensleitung zuständig wäre. Auch kann das Präsidium die Verfügbarkeit der Mitglieder besser beurteilen und einplanen.

Art. 30b 4. Verfahrensleitung

Abs. 1 Die Zuteilung der Verfahrensleitung an ein Behördenmitglied (inkl. an das Präsidium selbst oder an das Vizepräsidium) obliegt im Rahmen der allgemeinen Geschäftsleitung dem Präsidium. Diese stellt einen internen, organisatorischen Entscheid des Präsidiums dar. Ein formeller, anfechtbarer Entscheid ist nicht nötig.

Die angemessene Interessenwahrung der betroffenen Person und die ordnungsgemässe Durchführung der Verfahren setzt voraus, dass bei Abwesenheit der Verfahrensleitung eine Stellvertretung definiert ist. Auch die Übertragung der Stellvertretung an ein anderes Behördenmitglied ist ein interner, organisatorischer Entscheid. Ein formeller, anfechtbarer Entscheid ist wiederum nicht nötig. Folglich können Entscheide in Einzelkompetenz innerhalb eines Verfahrens zeitlich nacheinander durch verschiedene Behördenmitglieder erfolgen. Die Bestimmung der Mitglieder, die im Einzelfall im Spruchkörper mitwirken, stellt einen internen, organisatorischen Entscheid des Präsidiums dar. Ein formeller, anfechtbarer Entscheid ist nicht notwendig.

Abs. 2 Abs. 2 von Art. 30b nEG ZGB definiert Geschäfte, die gleichermassen im Kindes- und Erwachsenenschutz vorkommen und die in die Einzelzuständigkeit der Verfahrensleitung oder derer Stellvertretung fallen.

Ziff. 1: Die Wahl einer Beistandsperson oder einer Vormundin bzw. eines Vormunds stellt einen verhältnismässig geringen Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person dar. Zudem kommen dieser sowie ihren Angehörigen und nahestehenden Personen gemäss Art. 401 ZGB weitgehende Mitwirkungsrechte bei der Ernennung der Beistandsperson zu.

Ziff. 2: Die Wahl einer Ersatzbeistandsperson oder eines Ersatzes der Vormundin bzw. des Vormunds entspricht bezüglich der Eingriffsintensität der Wahl der ordentlichen Beistandsperson oder der Vormundin bzw. des Vormunds und erfolgt bei denselben Mitwirkungsrechten der betroffenen Person, ihrer Angehörigen und ihrer nahestehenden Personen.

Ziff. 3: Die Festlegung der Entschädigung und des Spesenersatzes stellt für die betroffene Person in der Regel einen geringfügigen Eingriff in ihre Rechtsstellung dar. Zudem sind die Festlegung der Entschädigung und des Spesenersatzes sowie die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung von Bericht und Rechnung bzw. Schlussbericht und Schlussrechnung (vgl. Ziff. 6) sachlich miteinander verbunden und sind demnach zeitgleich zu behandeln, sodass sie sinnvollerweise in dieselbe Zuständigkeit fallen sollen.

Ziff. 4: Die Aufnahme eines Inventars nach Art. 405 Abs. 2 ZGB fällt bereits unter geltendem Recht in die Einzelzuständigkeit.

Ziff. 5: Die Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Art. 405 Abs. 3 ZGB fällt bereits unter geltendem Recht in die Einzelzuständigkeit.

Ziff. 6: Die Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und Art. 425 Abs. 2 ZGB) fällt bereits unter geltendem Recht in die Einzelzuständigkeit. Die Prüfung und Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung des Berichts bzw. Schlussberichts sind sachlich miteinander verbunden, weil die jeweiligen Rechenschaftsperioden deckungsgleich sind und aufeinander Bezug nehmen. Sie sind demnach auch zeitgleich zu behandeln. Im Übrigen sind sie auch im Hinblick auf die Eingriffsintensität miteinander vergleichbar und stellen gleichermassen ein Routinegeschäft im Geschäftsalltag der KESB dar.

Ziff. 7: Die Entlassung der Beistandsperson oder der Vormundin bzw. des Vormunds stellt insbesondere im Zusammenhang mit dem Mandatsträgerwechsel infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses einer Berufsbeistandsperson ein Routinegeschäft mit verhältnismässig wenig Ermessensspielraum seitens der KESB und geringer Eingriffsintensität betreffend die Rechtsstellung der betroffenen Person dar. Im Übrigen unterscheidet sich die Entlassung nicht massgeblich von der Auswahl bzw. Ernennung einer Beistandsperson oder der Vormundin bzw. des Vormunds (vgl. Ziff. 1), ausser dass die Entscheidung darüber unter Umständen etwas mehr Abklärungshandlungen bedarf.

Ziff. 8: Die Entbindung von der Pflicht zur Abgabe des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 1 ZGB) fällt bereits unter geltendem Recht in die Einzelzuständigkeit.

Ziff. 9: Bereits unter geltendem Recht fällt die Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und Art. 444 ZGB) in die Einzelzuständigkeit. Diese Kompetenz wird auf die Übernahme ausgeweitet, da die Fragestellung in beiden Fällen dieselbe ist und kein sachlicher Grund für eine Unterscheidung erkennbar ist. Mit der neuen Formulierung wird zudem verdeutlicht, dass auch die verfahrensabschliessende Entscheidungskompetenz (und nicht nur die Einleitung des Verfahrens) betreffend die Übertragung und die Übernahme einer Massnahme der Verfahrensleitung und nicht mehr dem Spruchkörper in Dreierbesetzung zukommt. Die Übertragung und Übernahme einer bestehenden Massnahme führt zu keinem stärkeren Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person, sofern die Massnahme nicht verschärft wird. Ist im Rahmen der Übertragung bzw. Übernahme eine Anpassung der Massnahme erforderlich, hat der Entscheid in der ordentlichen Dreierbesetzung zu erfolgen, da diesfalls der Ermessensspielraum der Behörde deutlich grösser ist.

Ziff. 10: Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2 ZGB) fällt bereits unter geltendem Recht in die Einzelzuständig-

keit. Diese ist unbedingt beizubehalten, denn nur so kann die Behörde innert kürzester Zeit reagieren und die für das Verfahren nötigen Massnahmen treffen. Ein Entscheid in Dreierbesetzung würde - bei solch dringlichen Fällen - die Handlungsfähigkeit der KESB vereiteln. Superprovisorische Massnahmen sind anschliessend durch vorsorgliche Massnahmen zu ersetzen. Diese fallen in die Zuständigkeit des Spruchkörpers (Dreierbesetzung).

Ziff. 11: Der Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB) fällt bereits unter geltendem Recht in die Einzelzuständigkeit.

Ziff. 12: Wenn die Verfahrensleitung einem Behördenmitglied obliegt (Art. 30b Abs. 1 nEG ZGB), ist es sachlich notwendig, dass dieses Behördenmitglied auch verfahrensleitende Entscheide erlässt. Die Abgrenzung zwischen verfahrensleitenden Zwischenentscheiden und solchen mit einer (vorübergehenden) materiellen Wirkung ist nicht einfach. Im Zweifelsfall muss die KESB in Dreierbesetzung entscheiden (vgl. Art. 30a Abs. 2 nEG ZGB).

Abs. 3 Ziff. 1: Die Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB) fällt bereits unter geltendem Recht in die Einzelzuständigkeit.

Ziff. 2: Die Genehmigung von Unterhaltsverträgen bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 ZGB) fällt bereits unter geltendem Recht in die Einzelzuständigkeit.

Ziff. 3: Die Genehmigung der Neuregelung der elterlichen Sorge fällt bereits unter geltendem Recht in die Einzelzuständigkeit. Neu wird Ziff. 3 um die Genehmigung der einvernehmlichen, elterlichen Neuregelung der Obhut des Kindes ergänzt. Dies entspricht einerseits der Regelung von Art. 134 Abs. 3 ZGB, andererseits stellt die Neuregelung der Obhut aus rechtlicher Perspektive im Vergleich zur Neuregelung der elterlichen Sorge eine weniger weitgehende Entscheidung dar. Zudem wird vorliegend die Einigkeit der Eltern vorausgesetzt. Der Ermessensspielraum der KESB ist demnach weniger gross.

Ziff. 4: Die Bestimmung wird ausschliesslich redaktionell angepasst. Der veraltete Referenzartikel wird durch den massgeblichen Art. 299 Abs. 2 lit. b der Zivilprozessordnung ersetzt. Anstelle von "Scheidungs- oder Trennungsprozess" heisst es neu "Zivilprozessen betreffend Kinderbelange".

Ziff. 5: Die Bestimmung wird ausschliesslich redaktionell angepasst, da der geltende Referenzartikel nicht korrekt ist. Neu wird auf Art. 265 Abs. 2 ZGB (statt Abs. 3) verwiesen.

Ziff. 6: Die Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB) fällt bereits unter geltendem Recht in die Einzelzuständigkeit.

Ziff. 7: Die Zuteilung der elterlichen Sorge auf den überlebenden Elternteil entspricht inhaltlich der geltenden Regelung in Art. 30 Abs. 1 Ziff. 8 EG ZGB. In redaktioneller Hinsicht wird die Bestimmung angepasst, indem neu auf den korrekten Referenzartikel Art. 297 Abs. 2 ZGB verwiesen (statt auf Art. 298 Abs. 3 ZGB) und verdeutlicht wird, dass es um die Übertragung der elterlichen Sorge geht, wenn deren Alleininhaberin oder Alleininhaber verstirbt.

Ziff. 8: Bereits unter geltendem Recht fällt die Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge infolge der entsprechenden Erklärung der nicht miteinander verheirateten Eltern in die Einzelzuständigkeit. In redaktioneller Hinsicht wird die Formulierung angepasst. Neu wird die damit zusammenhängende Handlung der KESB nicht mehr Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge genannt, sondern in Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Art. 298a Abs. 1 bzw. Abs. 4 ZGB als Entgegennahme der einvernehmlichen Erklärung der Eltern über die gemeinsame elterliche Sorge bezeichnet. Zudem wird der Referenzartikel angepasst.

Ziff. 9: Ziff. 9 fasst die Massnahmen zum Schutze des Kindesvermögens, welche bereits unter geltender Regelung in die Einzelzuständigkeit fallen (vgl. Art. 30 Abs. 1 Ziff. 11-13 EG ZGB) zusammen und ergänzt diese um weitere Massnahmen zum Schutze des Kindesvermögens nach Art. 324 ZGB. Es wird bewusst darauf verzichtet, die Errichtung einer Beistandschaft und Übertragung der Verwaltung des Kindesvermögens auf die Beistandsperson gemäss Art. 325 ZGB ebenfalls in die Einzelkompetenz zu stellen, da damit im Vergleich zu den übrigen Massnahmen ein verhältnismässig starker Eingriff in die Rechte der Eltern verbunden ist.

Ziff. 10: Der Entscheid über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 52^{bis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung) ist mit wenig Ermessen verbunden, zumal diese entweder ausschliesslich zu 100% der Mutter bzw. dem Vater oder je hälftig angerechnet werden können.

Abs. 4 Ziff. 1: Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 363 Abs. 2 ZGB, ob dieser gültig errichtet worden ist, die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind, die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist und weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind. Die Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie die Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten fallen bereits unter geltendem Recht in die Einzelzuständigkeit. Die neue Formulierung orientiert sich stärker am Wortlaut des ZGB und verdeutlicht, welche Aspekte von der Überprüfungskompetenz erfasst werden und dass diese auch den eigentlichen Validierungsentscheid als formeller Verfahrensabschluss beinhaltet. Die Festlegung von Entschädigung und Spesen stellt im Übrigen ein konkretes Beispiel der Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags dar.

Die Verfahrensleitung prüft auch, ob weitere Massnahmen gemäss Art. 363 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB erforderlich sind. Erweisen sich solche Massnahmen offensichtlich als nicht erforderlich, kann die Verfahrensleitung eigenständig über den Verzicht befinden. Sie ist jedoch nicht ermächtigt, weitergehende Massnahmen anzuordnen. Sie müsste das Geschäft dem Spruchkörper (Dreierbesetzung) überweisen. Auch in Zweifelsfällen ist das Geschäft dem Spruchkörper zu übertragen.

Ziff. 2: Die Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB) fällt bereits unter geltendem Recht in die Einzelzuständigkeit. Die Bestimmung ist neu geschlechtsneutral formuliert und wurde in Anwendung von Bundesrecht um die Zustimmung zu Rechtshandlungen durch die eingetragene Partnerin und den eingetragenen Partner im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung ergänzt.

Ziff. 3: Der Entscheid über die Voraussetzungen und den Umfang des Vertretungsrechts der Ehegattin und des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin und des eingetragenen Partners stellt das Pendant zur Rechtsfrage dar, welche in Ziff. 2 geregelt wird. Müssen Rechtshandlungen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung geprüft werden, ist vorfrageweise auch zu klären, ob der Ehegattin

bzw. dem Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner das Vertretungsrecht zukommt und in welchem Umfang. Es ist deshalb sachgerecht, dass diese Entscheidung ebenfalls in die Einzelzuständigkeit fällt.

Ziff. 4: Ist die Person, für welche eine Beistandschaft besteht, nicht mehr in der Lage, die Beistandsperson zu ermächtigen, die Post zu öffnen und ihre Wohnräume zu betreten, hat die KESB die entsprechende Befugnis zu erteilen. Diese Ausgangslage entspricht der überwiegenden Mehrheit der Fälle, in denen die KESB diese Befugnis erteilen muss. Dabei kommt der KESB ein geringer Ermessensspielraum zu. Umfasst die Beistandschaft die Unterstützung in den Bereichen Finanzen, Administration und Wohnen, stellt die Befugnis, die Post zu öffnen und die Wohnräume zu betreten die nötige Voraussetzung für die sorgfältige Ausübung des Auftrags durch die Beistandsperson dar.

Bis anhin hatte der Regierungsrat die Kompetenz, auf Verordnungsstufe dem Präsidium weitere Geschäfte zuzuweisen, über die in Einer-Besetzung entschieden werden kann. Die Gesetzmässigkeit einer solchen Zuweisung ist fragwürdig. Zudem ist es nicht sachgerecht, wenn der Katalog gemäss Art. 30b nEG ZGB mittels Verordnungsbestimmung ausgedehnt werden kann, aber eine Einschränkung der Einzelzuständigkeit zwingend eine Gesetzesanpassung benötigt. Ergibt sich ein Anpassungsbedarf bei der Zuständigkeitszuteilung, wird sinnvollerweise eine Gesetzesrevision an die Hand genommen. Dadurch ist auch eine gewisse Kontinuität sichergestellt.

Art. 31 Berufsbeistandschaft

Vorliegend wird die Bezeichnung Amtsbeistandschaft durch Berufsbeistandschaft ersetzt. Die entsprechende Abteilung der kantonalen Gesundheits- und Sozialdirektion tritt bereits seit Jahren unter dem Namen Berufsbeistandschaft auf. Auch die KOKES (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) verwendet den Begriff Berufsbeistandschaft für die Bezeichnung derjenigen Organisationseinheit, welche Beistandschaften und Vormundschaften im Auftrag des Staates professionell führt.

Art. 35 *Aufgehoben*

Der Bundesgesetzgeber regelt in nArt. 449c ZGB die Pflicht der KESB zur Mitteilung bestimmter Entscheide an das Zivilstandsamt, die Wohnsitzgemeinde, das Betreibungsamt, das Grundbuchamt und an die ausstellende Behörde nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001 umfassend und abschliessend. Diese Bestimmung ist noch nicht in Kraft getreten. Nach Inkrafttreten der neuen Bundesbestimmung besteht kein Raum mehr für eine kantonale Regelung der Mitteilungspflicht, wie sie unter geltendem Recht in Art. 35 Abs. 2 EG ZGB enthalten ist. Dieser Absatz ist folglich mit Inkrafttreten von nArt. 449c ZGB ersatzlos aufzuheben. Die reibungslose Abwicklung der Amtsgeschäfte wird durch nArt. 449c ZGB ausreichend sichergestellt und greift im Vergleich zur geltenden kantonalen Regelung weniger stark in die Rechtsstellung der betroffenen Personen ein.

Der rein deklaratorische Art. 35 Abs. 1 des heute geltenden EG ZGB kann ebenfalls aufgehoben werden. Die Amtshilfe ist im Bundesrecht (Art. 448 Abs. 2 ZGB) geregelt und muss im kantonalen Recht nicht wiederholt werden.

3. Ambulante Massnahme, fürsorgerische Unterbringung

Art. 38 Ambulante Massnahme

Die periodische Überprüfung der ambulanten Massnahmen im Sinne von Art. 431 ZGB führt dazu, dass

- 6 Monate nach Errichtung geprüft wird, ob die Voraussetzungen noch immer erfüllt sind oder ob Änderungsbedarf besteht;
- nach weiteren 6 Monaten erneut geprüft wird, ob die Voraussetzungen noch immer erfüllt sind oder ob Änderungsbedarf besteht;
- danach jährlich geprüft wird, ob die Voraussetzungen noch immer erfüllt sind oder ob Änderungsbedarf besteht.

Zudem hat die KESB auf Antrag oder von Amtes wegen die bestehenden Massnahmen zu überprüfen, wenn hierzu Anlass besteht.

Diese periodische Überprüfung ist wichtig und angesichts des starken Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person verhältnismässig sowie gerechtfertigt. Folglich wird die periodische Überprüfung der ambulanten Massnahmen im Sinne von Art. 431 ZGB unverändert beibehalten.

Die nach geltendem Recht bestehende gesetzliche Befristung (Art. 38 Abs. 2 EG ZGB) einer ambulanten Massnahme auf drei Jahre mit der in der Anzahl unbeschränkten Möglichkeit zur Verlängerung um zwei Jahre ist hingegen aufzuheben. Bis die KESB nach drei Jahren über eine allfällige Verlängerung zu entscheiden hat, wurde die Massnahme bereits mindestens dreimal überprüft und wird zeitlich im Rahmen der periodischen Überprüfung ein viertes Mal überprüft. Die gesetzliche Befristung enthält somit für die betroffene Person weder rechtlich noch faktisch einen Mehrwert.

Art. 40 Nachbetreuung

Betreffend die Notwendigkeit der periodischen Überprüfung von Massnahmen der Nachbetreuung im Sinne von Art. 431 ZGB und die Aufhebung der gesetzlichen Befristung mit Verlängerungsmöglichkeit ist auf die obigen Ausführungen zu Art. 38 zu verweisen. Die Ausgangslage und die Überlegungen dazu sind dieselben. Folglich ist der Verweis auf die Dauer der Massnahme in Art. 40 Abs. 3 EG ZGB aufzuheben.

Weiter wird Abs. 3 von Art. 40 EG ZGB redaktionell angepasst. Gemäss der aktuell geltenden Fassung erfolgt der Verweis auf die periodische Überprüfung der Massnahmen der Nachbetreuung mittels des weiteren Verweises auf Art. 38 Abs. 3 EG ZGB. Ohne inhaltliche Änderungen wird in Bezug auf die periodische Überprüfung von Massnahmen der Nachbetreuung direkt auf Art. 431 ZGB verwiesen. Diese neue Formulierung ist schlanker und in der Anwendung sowie Nachvollziehbarkeit einfacher.

4. Kosten, Entschädigung

Art. 41 Erwachsenenenschutz

Abs. 1 Der erste Absatz von Art. 42 nEG ZGB statuiert den Grundsatz, dass die betroffene Person für die im Erwachsenenenschutz anfallenden amtlichen Kosten und

Massnahmenkosten aufzukommen hat, wenn es zu der Anordnung von Massnahmen kommt. Werden keine Massnahmen angeordnet, dann wird das Verfahren abgeschlossen, ohne dass hierfür amtliche Kosten erhoben werden. Ziff. 1-5 halten beispielhaft und in nicht abschliessender Aufzählung fest, welche konkreten Kosten mit den amtlichen Kosten und den Massnahmenkosten gemeint sind.

Ziff. 1: Der Wortlaut verdeutlicht, dass sämtliche im Erwachsenenschutzverfahren anfallenden amtlichen Kosten, z.B. auch bei der Änderung von Massnahmen, grundsätzlich von der betroffenen Person zu tragen sind. Es handelt sich hierbei um die im Erwachsenenschutzverfahren vor der KESB anfallenden amtlichen Kosten. Gemäss der kantonalen Gebührengesetzgebung fallen darunter die Verwaltungsgebühren der KESB und die Auslagen (vgl. Art. 3 Gebührengesetz, NG 265.5).

Ziff. 2 und 3: Sie entsprechen dem aktuell geltenden Recht mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung in Ziff. 2 (neu "einschliesslich" statt "inklusive").

Ziff. 4: Systematisch wird verdeutlicht, dass die Beistandschaft nicht als ambulante Massnahme (im Sinne von Ziff. 4) zu qualifizieren ist. Sie ist deshalb von diesen zu unterscheiden und folgt einer anderen Regelung der Kostentragung (vgl. Art. 42 Abs. 2 nEG ZGB).

Ziff. 5: Entspricht inhaltlich dem aktuell geltenden Recht. Der Wortlaut wird angepasst und der stigmatisierende Begriff der Anstaltsunterbringung durch die Formulierung der Unterbringung in einer stationären Einrichtung ersetzt.

Abs. 2 Der Vorbehalt der Anwendung der Betreuungsgesetzgebung entspricht dem geltenden Recht (Art. 41 Abs. 2 EG ZGB). Es erfolgt keine inhaltliche Änderung.

Abs. 3 / 4 Diese Absätze entsprechen grundsätzlich dem aktuell geltenden Art. 43 Abs. 2 EG ZGB. Sie werden mit der Kostenbeteiligung der betroffenen Person an ambulanten Massnahmen ergänzt, die nicht in den Anwendungsbereich des Betreuungsgesetzes fallen. Die Kostenbeteiligung umfasst stets die Eigenleistung und die individuellen Nebenkosten (vgl. Art. 24 BetrG). Dadurch wird verhindert, dass die betroffene Person bei Massnahmen, die nicht von der Betreuungsgesetzgebung erfasst werden, finanziell bessergestellt wird als bei Massnahmen, die in den Anwendungsbereich des Betreuungsgesetzes fallen.

Abs. 3 wird im Vergleich zur heutigen Regelung im Weiteren bloss präzisiert. Der Kanton ist gemäss Art. 28 des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) bei bestimmten ausländischen Personen – unter dem Vorbehalt der eidgenössischen Ausländer- und Asylgesetzgebung – 12 Jahre seit der Einreise für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig. Bei Mittellosigkeit solcher Personengruppen muss das Gesuch um Übernahme des Kostenanteils dementsprechend beim Kanton eingereicht werden. Für die Gemeinden ergeben sich in der Praxis keine massgebenden Änderungen. Die Tragung des Kostenanteils für ambulante Massnahmen bei Mittellosigkeit ist finanziell vernachlässigbar.

Art. 42 Kindeschutz

Abs. 1. Der erste Absatz von Art. 42 nEG ZGB statuiert den Grundsatz, dass der Kanton die im Kindeschutz anfallenden amtlichen Kosten und Massnahmenkosten zu tragen hat. Ziff. 1-5 halten beispielhaft und in nicht abschliessender Aufzählung fest, welche konkreten Kosten damit gemeint sind.

Ziff. 1: Es handelt sich hierbei um die im Kindesschutzverfahren vor der KESB anfallenden amtlichen Kosten. Gemäss der kantonalen Gebührengesetzgebung fallen darunter die Verwaltungsgebühren der KESB und die Auslagen (vgl. Art. 3 Gebührengesetz, NG 265.5).

Ziff. 2: Systematisch wird verdeutlicht, dass die Vormundschaft und die Beistandschaft für das Kind nicht als ambulante Massnahmen (im Sinne von Ziff. 4) zu qualifizieren sind. Sie sind deshalb von diesen zu unterscheiden und folgen einer anderen Kostentragungsregelung (vgl. Art. 42 Abs. 2 nEG ZGB).

Ziff. 3, 4 und 5: Die Formulierung wird dem Wortlaut von Art. 41 Abs. 1 nEG ZGB angepasst.

Abs. 2 Dieser Absatz regelt die Kostenbeteiligung der unterstützungspflichtigen Personen (unterstützungspflichtige Eltern des Kindes) an ambulanten und stationären Massnahmen für das Kind. Er kommt auch sinngemäss zur Anwendung, wenn die Massnahme nicht in den Geltungsbereich des Betreuungsgesetzes fällt. Die Kostenbeteiligung umfasst ebenfalls die Eigenleistung und die individuellen Nebenkosten (analog Art. 24 BetrG; geregelt in § 11 BetrV [inkl. Anhang]). Dies gilt neu nicht nur für stationäre Massnahmen, sondern auch bei ambulanten Massnahmen. Es wird verhindert, dass die unterstützungspflichtigen Personen bei Massnahmen, die nicht von der Betreuungsgesetzgebung erfasst werden, finanziell bessergestellt werden als bei Massnahmen, die in den Anwendungsbereich des Betreuungsgesetzes fallen.

Abs. 3 Dieser Absatz wird im Vergleich zur heutigen Regelung bloss präzisiert. Der Kanton ist gemäss Art. 28 SHG bei bestimmten ausländischen Personen – unter dem Vorbehalt der eidgenössischen Ausländer- und Asylgesetzgebung – 12 Jahre seit der Einreise für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig. Bei Mittellosigkeit solcher Personengruppen muss das Gesuch um Übernahme des Kostenanteils dementsprechend beim Kanton eingereicht werden. Für die Gemeinden ergeben sich in der Praxis keine massgebenden Änderungen. Die Tragung des Kostenanteils für ambulante Massnahmen bei Mittellosigkeit (vgl. Abs. 3) ist finanziell vernachlässigbar.

Art. 43 Unterstützungspflicht

Die für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständige Gemeinde, welche die Kosten des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu tragen hat, ist weiterhin berechtigt, diese auf zivilrechtlichem Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend zu machen. Der Kanton verzichtet auf diese Möglichkeit. Der Rückgriff auf unterstützungspflichtige Verwandte ist mit einem sehr grossen zeitlichen Aufwand verbunden, der in keinem angemessenen Verhältnis zum dadurch generierten Unterstützung steht.

Zudem haben gemäss aktueller Gesetzgebung sowohl der Kanton als auch die Gemeinden die Möglichkeit, die Kosten gestützt auf Art. 328 ZGB bei den unterstützungspflichtigen Verwandten geltend zu machen. Es erscheint wenig sinnvoll, wenn verwandte Personen bei Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen sowohl von einer Gemeinde als auch dem Kanton belangt werden können. Deshalb soll künftig nur noch der Gemeinde der zivilrechtliche Weg zur Geltendmachung der Eigenleistung und der individuellen Nebenkosten offenstehen.

D. Erbrecht

6. Erbteilung

**Art. 76 Amtliche Mitwirkung
1. Grundsatz**

Der aktuell geltende Art. 76 EG ZGB statuiert, dass die amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung bei minderjährigen sowie bei volljährigen Erbberechtigten zu erfolgen hat, für die eine Massnahme nach altem Vormundschaftsrecht besteht (z.B. Vormundschaft für Erwachsene, Beistandschaft, Beiratschaft). Die Begrifflichkeiten werden dem geltenden Erwachsenenschutzrecht angepasst. Systematisch unterscheiden sich Ziff. 1 und Ziff. 2 neu darin, dass Ziff. 1 die amtliche Mitwirkung bei minderjährigen Erbberechtigten und Ziff. 2 die amtliche Mitwirkung bei volljährigen Erbberechtigten regelt.

Ziff. 1 Die amtliche Mitwirkung hat weiterhin zu erfolgen, wenn Minderjährige erbberechtigt sind, dies wie bisher unabhängig davon, ob für sie eine Kindesschutzmassnahme besteht oder nicht.

Ziff. 2 Unter geltendem Recht hat eine amtliche Mitwirkung nach altem Vormundschaftsrecht zu erfolgen bei

- einer Bevormundung einer volljährigen Person (vgl. Art. 76 Ziff. 1 EG ZGB)
- Bestehen einer Beistandschaft (vgl. Art. 76 Ziff. 2 EG ZGB) und
- Bestehen einer Beiratschaft (vgl. Art. 76 Ziff. 2 EG ZGB).

Bei sinngemässer Übertragung dieser Rechtsinstitute in das geltende Erwachsenenschutzrecht hat die amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung stets dann zu erfolgen, wenn für die erbberechtigte erwachsene Person eine Beistandschaft betreffend die Vermögenssorge und/oder Vertretung im Rechtsverkehr bzw. eine umfassende Beistandschaft besteht. Dies unabhängig davon, welche Art von Beistandschaft für die volljährige erbberechtigte Person besteht (Vertretungsbeistandschaft oder Begleitbeistandschaft). Eine amtliche Mitwirkung hat umso mehr zu erfolgen, wenn ausschliesslich eine Begleitbeistandschaft besteht. Die Unterstützung der betroffenen Person durch die Beistandsperson ist im Vergleich zu einer Vertretungsbeistandschaft oder umfassenden Beistandschaft weniger weitreichend, was die Erforderlichkeit der amtlichen Mitwirkung verstärkt.

3.2 Personalgesetz (PersG)

Im geltenden Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG; NG 165.1) ist in Art. 53 Abs. 1 Ziff. 3 noch der altrechtliche Begriff des Beirats aufgeführt. Dieser Begriff kann ersatzlos gestrichen werden.

3.3 Betreuungsgesetz (BetrG)

Art. 21 Abs. 4 und Art. 24 Abs. 4 des kantonalen Betreuungsgesetzes (BetrG; NG 761.2) werden präzisiert. Neben der Eigenleistung werden neu auch die individuellen Nebenkosten erwähnt. Sowohl bei der Rechnungsstellung durch den Leistungserbringer gemäss Art. 21 BetrG als auch bei der Vorschussleistung der Gemeinde gemäss Art. 24 Abs. 4 BetrG sind bereits heute die individuellen Nebenkosten mitumfasst. Die bestehende Praxis wird dadurch gesetzlich verankert. Zudem beinhaltet Abs. 4 eine Präzisierung. Der Kanton ist gemäss Art. 28 SHG bei bestimmten ausländischen Personen – unter dem Vorbehalt der eidgenössischen Auslän-

der- und Asylgesetzgebung – 12 Jahre seit der Einreise für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig. Die Bevorschussung muss dementsprechend bei diesen Personengruppen durch den Kanton erfolgen.

3.4 Inkrafttreten

Abs. 3 Es wird auf die Ausführungen zu Art. 35 nEG ZGB verwiesen.

4 Voraussichtliche Änderungen von Verordnungen (zur Orientierung)

4.1 Betreuungsverordnung

Der Anhang der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung, BetrV; NG 761.21) muss ebenfalls marginal angepasst werden. Abs. 4 von Buchstabe A zur Eigenleistung bei Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen kann ersatzlos gestrichen werden. Der Verweis auf Art. 43 Abs. 2 EG ZGB ist nicht mehr korrekt und aufgrund der neuen Systematik überflüssig. Die Beträge zur Eigenleistung im Anhang zur Betreuungsverordnung werden im geänderten EG ZGB direkt als anwendbar erklärt.

4.2 Anhang zur Regierungsratsverordnung

Gemäss Anhang zur Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung, RRV; NG 152.11) führt das Sozialamt eine Amtsbeistandschaft. Dieser Begriff wird an Art. 31 nEG ZGB angepasst (Berufsbeistandschaft).

4.3 Beistandsentschädigungsverordnung (BEV)

In den geltenden § 1 und § 3 der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch über die Entschädigung für Beiständinnen und Beistände (Beistandsentschädigungsverordnung, BEV; NG 211.12) sind Amtsbeiständinnen und Amtsbeistände erwähnt. Diese Begriffe werden an Art. 31 nEG ZGB angepasst (Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände).

5 Finanzielle Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Kanton

Die angestrebte Revision des EG ZGB betreffend die Organisation der KESB, die Stärkung der Verfahrensleitung, die ambulanten Massnahmen bzw. die Nachbetreuung, die Regelung der Informationspflicht sowie die redaktionellen Anpassungen werden nur geringe direkte finanzielle Auswirkungen haben. Indirekt wirken sie sich positiv aus, indem sie eine effiziente Organisation fördern.

Etwas anders verhält es sich dagegen bei der Revision der Kostentragung im Kindes- und Erwachsenenschutz. In den vergangenen fünf Jahren auferlegte die KESB im Erwachsenenschutz den betroffenen Personen und im Kinderschutz den Eltern die folgenden *Beträge für die Führung von Beistandschaften* durch die Berufsbeistandschaft Nidwalden (*inkl. Spesenentschädigung*) sowie zur *Begleichung der amtlichen Kosten für die Amtshandlungen der KESB*:

Jahre	Fakturierte Beistandsentschädigung inkl. Spesen	Fakturierte amtliche Kosten
	NSP Konto-Nr. 2980.4210.00	NSP Konto-Nr. 2903.4210.00
2019	Fr. 47'325.00	Fr. 40'146.00
2018	Fr. 32'338.80	Fr. 47'800.00
2017	Fr. 42'097.15	Fr. 31'000.00
2016	Fr. 79'314.65	Fr. 46'400.00
2015	Fr. 64'593.50	Fr. 56'280.00
Jahresdurchschnitt	Fr. 53'133.80	Fr. 44'325.00

Aus der tabellarischen Zusammenstellung ist ersichtlich, dass den betroffenen Personen bzw. bei Minderjährigen deren Eltern im Durchschnitt pro Jahr 53'100 Franken (gerundet auf 100 Franken) an Beistandsentschädigung (inkl. Spesen) und 44'300 Franken an amtlichen Kosten auferlegt wurden. Aus den vorhandenen Buchungspositionen in der Fachapplikation *NSP* lässt sich zwar nicht eruieren, wie hoch der Anteil von Kinderschutz- und jener von Erwachsenenschutzfällen ist. Die Statistik über die durch die KESB pro Jahr abgeschlossenen Verfahren zeigt aber immerhin, dass die Anzahl der Verfahren im Kinderschutz im Vergleich zu jenen im Erwachsenenschutz bedeutend geringer ist. 2018 machten die abgeschlossenen Kinderschutzverfahren rund 27% und 2019 knapp 30% aus. Auch bei der Anzahl Personen mit einer Massnahme des Kinderschutzes bzw. des Erwachsenenschutzes ist ersichtlich, dass per 31. Dezember der Anteil an Kindern mit einer Massnahme der Jahre 2018 und 2019 je nur rund 33% ausgemacht hat. **Somit liegt nahe, dass lediglich circa ein Drittel der Beistandsentschädigung (inkl. Spesen) und der amtlichen Kosten entfallen wird.**

Neu kann der Kanton die Kosten ambulanter oder stationärer Massnahmen nicht mehr auf dem zivilrechtlichen Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend machen. Bereits heute wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, da die Anforderungen gemäss Bundesrecht sehr hoch sind und der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen würde. Es ergeben sich für den Kanton somit keine Einnahmeausfälle.

5.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden haben neu zusätzlich die Eigenleistung bei ambulanten, nicht vom Betreuungsgesetz erfassten Massnahmen zu tragen, wenn die Eltern (Kinderschutz) bzw. die betroffenen Personen (Erwachsenenschutz) mittellos sind. Letztere können den Kostenanteil bei der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinde geltend machen. An der Kostenbeteiligung der Gemeinden bei stationären Massnahmen ergeben sich keine Änderungen.

Allfällige Mehrkosten für die Gemeinden betreffend Kostenbeteiligung an ambulanten Massnahmen bei Mittellosigkeit sind vernachlässigbar. Allen Gemeinden zusammen wären in den letzten fünf Jahren im Jahresdurchschnitt Aufwendungen mit deutlich unter 1'000 Franken angefallen. Auch sind bei ambulanten Massnahmen keine einmaligen finanziellen Ausreisser denkbar, welche eine Gemeinde über Gebühr belasten könnten. Zudem werden die Gemeinden nur dann belangt, wenn die Eltern Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe haben. Faktisch dürfte die Revision keine Auswirkungen auf die Gemeinden haben.

5.3 Auswirkungen auf die Privaten

Die Eltern werden im Kinderschutzverfahren entlastet. Der Kanton übernimmt neu insbesondere die amtlichen Kosten und die Beistandsentschädigung. Eine Mittellosigkeit der Eltern wird nicht vorausgesetzt. Auch bei ambulanten und stationären Kinderschutzmassnahmen trägt der Kanton grundsätzlich die Kosten. Soweit das Betreuungsgesetz betroffen ist, entspricht dies der bisherigen Regelung. Nur bei Massnahmen ausserhalb des Betreuungsgesetzes führt

dies zu einer Entlastung der Eltern. Diese müssen jedoch eine Eigenleistung entrichten; neu auch bei ambulanten Massnahmen. Sind sie mittellos, können sie die Eigenleistung bei der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinde geltend machen. Zusammenfassend werden die Eltern im Bereich des Kindesschutzes entlastet.

Die Kostentragung im Erwachsenenschutz entspricht aus Sicht der betroffenen Personen im Grundsatz der bisherigen Regelung.

6 Glossar

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BetrG	Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz; NG 761.2)
BetrV	Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung; NG 761.21)
EG ZGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 24. April 1988 (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; NG 211.1)
Gebührengesetz	Gesetz über die amtlichen Kosten (GebG; NG 265.5)
GSD	Gesundheits- und Sozialdirektion (NW)
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
lit.	Litera
nEG ZGB	Entwurf vom 9. September 2020 zur Teilrevision des EG ZGB
NG	Nidwaldner Gesetzessammlung
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
SHG	Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; NG 761.1)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer

7 Zeitplan EG ZGB

Verabschiedung durch Regierungsrat	29. Juni 2021
Sachentscheid vorbereitende Kommission FGS	25. August 2021
1. Lesung im Landrat	29. September 2021
2. Lesung im Landrat	27. Oktober 2021
Veröffentlichung im Amtsblatt (STK)	Anfang November 2021
Referendumsfrist (fakultativ/konstruktiv)	2 bzw. 4 Monate
Inkrafttreten (ohne Referendum)	1. Februar 2022

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

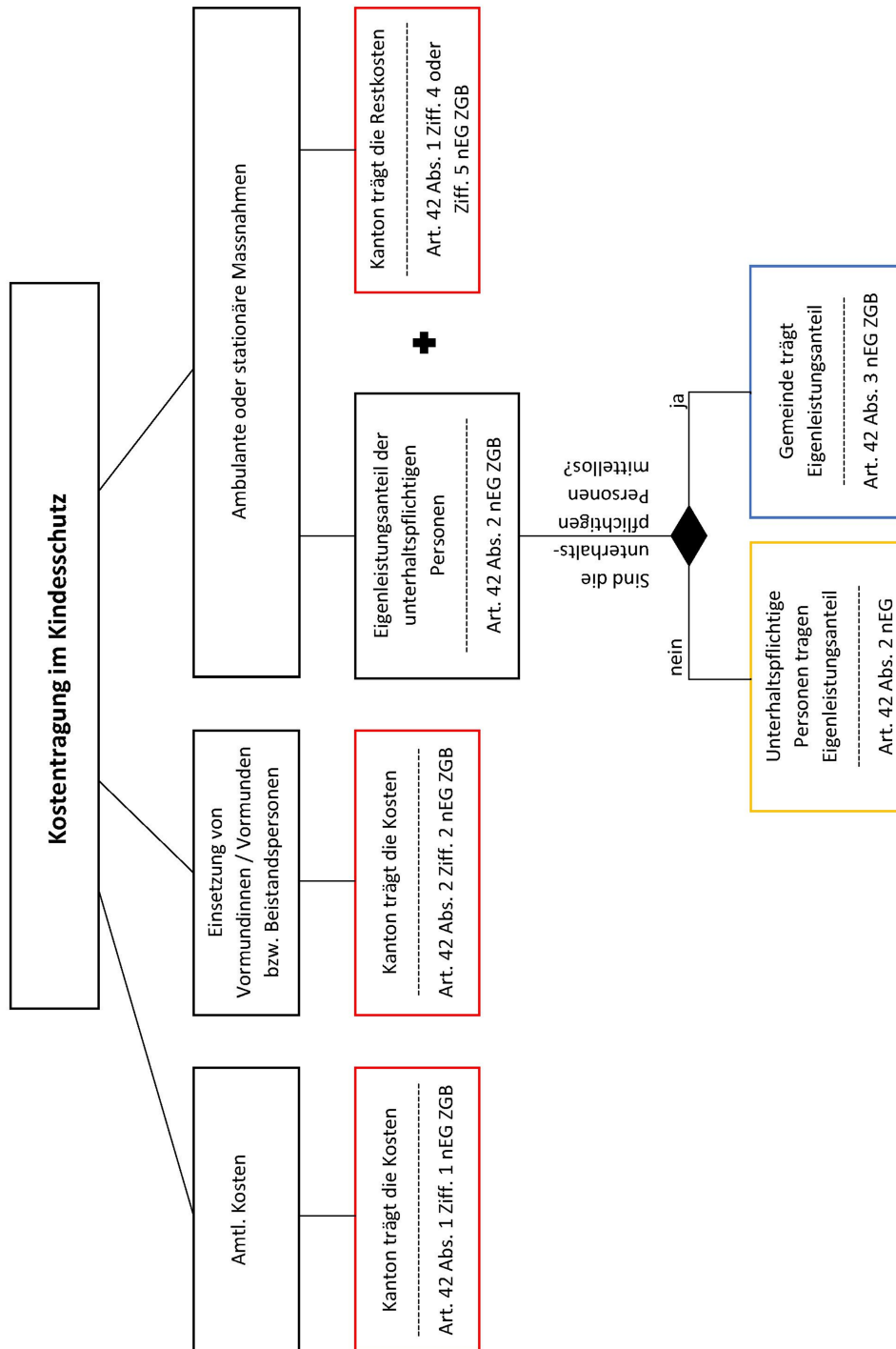
Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

Anhang

Kostentragung im Kinderschutz



Kostentragung im Erwachsenenschutz

